

Satzung des "Alumni der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Alumni der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.". Im Folgenden wird der Name Physikalisch-Astronomische Fakultät auch für deren Vorgänger verwendet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf den Gebieten Ausbildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Verbindung von Theorie und Praxis. Der Verein soll damit den wissenschaftlichen Austausch der gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder der Physikalisch-Astronomischen Fakultät untereinander aufrechterhalten und vertiefen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere realisiert durch:
 - a. die Förderung des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen Universität, Wirtschaft und Industrie bis hin zum Technologietransfer, durch die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen wie z.B. Vortragsreihen, Tagungen, Kolloquien und Exkursionen,
 - b. die Unterstützung der Fakultät bei der Verbesserung der Studienbedingungen durch Erstellung und Optimierung von Ausbildungsprogrammen und durch Evaluation der Lehre,
 - c. die jährliche Verleihung der Fakultätspreise für hervorragende Leistungen,
 - d. die Förderung begabter Studierender durch die Vermittlung und Vergabe von Stipendien unserer Partner aus Wirtschaft und Industrie.

§ 3 Vermögensverwendung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Bewilligung einer finanziellen Förderung durch den Verein darf die geförderte wissenschaftliche Einrichtung, Person oder Personengruppe die Mittel nur unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien und für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projekts hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- (5) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen und die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird der betreffenden Person nach einer entsprechenden Beschlussfassung des Vorstandes angetragen.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitritts-gesuch gegenüber dem Vorstand beantragt. Über dieses Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (1) Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zu jedem Zeitpunkt eines Jahres zulässig und muss nicht begründet werden.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen der Vereinsmitglieder, Spenden an den Verein sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl sowie vorzeitige Abberufung sind möglich. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.
- (8) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der erste stellvertretende Vorsitzende den Gebrauch seiner Vertretungsmacht vorab mit dem Vorsitzenden abstimmt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung gemäß Absatz (1) verlangen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Jeweils eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstands zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch binnen eines Monats zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (5) Der Vorstand kann auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Email oder Telefax beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich schriftlich widerspricht.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben. Der Mitgliederversammlung obliegt daneben insbesondere:

- a. die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
- b. die Verabschiedung des aktuellen Arbeitsprogramms des Vereins
- c. die Genehmigung des Haushaltsplans,
- d. die Änderung der Satzung,
- e. die Festlegung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe,
- f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- g. die Auflösung des Vereins,
- h. die Entscheidung in allen Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand per Email oder auf dem Postwege unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Jedes Mitglied hat das Recht, zu diesem Zwecke beim Vorstand die Zahl der Mitglieder zu erfragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist zuvor sicherzustellen, dass sie die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 1/3 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Für die Erstellung des Protokolls sind der Leiter der Mitgliederversammlung und der Schriftführer verantwortlich. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls auf Antrag verlangen.

§ 14 Auflösung, Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Physikalisch-Astronomische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 15 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

Unterschriften:
